

„Sie sollen sich hüten, ihren Pfarrer zu vertreiben“

Über die Frage der Versetzung von Pfarrern bei Luther,
seinen Schülern und in einigen der ersten protestantischen Kirchenordnungen.

Hans-Eberhard Dietrich, Pfarrer i.R. Stuttgart. 2008

Beitrag für die Festschrift für Hanns Lang zum 80. Geburtstag

1. Einleitung

Wenn wir der Frage nachgehen, ob es zu rechtfertigen ist, einen Pfarrer von der Pfarrstelle weg zu versetzen oder ihn gar abzuwählen, dann ist das nicht nur eine juristische, sondern in erster Linie eine theologische Frage. Denn der Pfarrer ist Inhaber eines Amtes, das sich von seinem Selbstverständnis her theologisch legitimieren muss. Mit anderen Worten: Über das Amt der Verkündigung kann die Kirche oder die Gemeinde nicht beliebig verfügen.

Wenn es in erster Linie eine theologische Frage ist, dann versteht es sich von selbst, zurück zu den Quellen zu gehen. Nicht unbedingt bis zum Neuen Testament oder der alten Kirche, weil es seit der Reformation hier ganz unterschiedliche Auffassung vom Pfarramt, bzw. Priesteramt gibt. Aber zumindest bis zur Reformation.

Gegenstand dieser Untersuchung ist nicht die Versetzung oder Entlassung im Rahmen disziplinarischer Vergehen eines Geistlichen, also z.B. bei falscher Lehre oder unsittlichem Lebenswandel.

Dieser Aufsatz soll der Frage nachgehen: „Wie dachten Luther und die ersten Reformatoren im Hinblick auf die Entfernung eines Geistlichen von seinem Amt aus anderen Gründen, z.B. wenn er das Vertrauen der Gemeinde oder des ihn eingesetzten Gremium verloren hatte?“

Heute umschreibt das Kirchenrecht diesen Tatbestand mit „nicht mehr gedeihlichen Zusammenwirkens von Pfarrer und Kirchengemeinderat“. Dieser Beitrag soll zugleich eine Forschungslücke schließen. Zu diesem Themenkomplex gibt erstaunlicherweise so gut wie keine Literatur.

Um das Wichtigste vorwegzunehmen: Luther will die Gemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle beteiligen, lehnt aber eine Entlassung durch die Gemeinde, den Landesherrn oder andere Gremien rundweg ab, sofern sich der Pfarrer keiner Irrlehre oder eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht hat. Zur Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde äußert sich der Reformator 1523 in der Schrift:

„Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen.“¹

In dieser eher programmatischen Schrift geht es ihm im Wesentlichen um die Frage der Einsetzung, bzw. Wahl des Pfarrers.

In dieser Schrift an die Stadt und Gemeinde Leisnig, in Kursachsen gelegen, kommt Luther der Bitte der Gemeinde nach, das Pfarramt aus der Schrift zu begründen, d.h. darzulegen, dass die Gemeinde das Recht hat, sich einen Pfarrer zu wählen. Das Recht der Pfarrerwahl muss zusammen gesehen werden mit dem Recht der christlichen Gemeinde, alle Lehrer zu beurteilen. Christliche Gemeinde erkennt man daran, dass dort das Evangelium lauter gepredigt wird. Sie zeichnet sich darin aus, dass hier ein jeder Richter und zugleich wiederum den anderen unterworfen ist. Diese Anschauung richtet sich gegen die Lehre, dass allein Bischöfe zusammen mit den Gelehrten und Synoden beurteilen dürfen, was rechte Lehre ist. Solche Lehre ist Menschenlehre und abzulehnen.

¹ Otto Clemen, *Luthers Werke in Auswahl 2. Band*, 1959 S. 395ff.

Schon vor dieser Schrift, die im Zusammenhang mit der Leisniger Kastenordnung entstanden ist, hatte der Reformator jedem Christ das Recht zugestanden, Gottes Wort zu predigen. Aber wo Gemeindeleben ist, da wird dieses Recht von der Gemeinde an Einzelpersonen d. h. an Pfarrer übertragen. Deshalb stand nach Luther einer Christengemeinde auch ein Doppeltes zu: Die Macht, eigene Lehrer sogar notfalls gegen den Willen eines Bischofs zu berufen, und das Recht, diese, sofern sie Irrlehren verbreiten, auch wieder abzuwählen. Nur – und das ist entscheidend, kein Recht räumte Luther der Christengemeinde ein, ihren Pfarrer auch aus anderen Gründen abzuwählen, wie z. B. heute wegen Ungedeihlichkeit. Schließlich ahnte er, dass es sie allezeit geben würde, jene „Unchristen, die unter dem Namen der christlichen Gemeinde menschliche Vorhaben treiben.“² „Denn Ehre und Glimpf (guter Name) ist bald genommen, aber nicht bald wiedergeben“, so Luther in seiner Auslegung zum 8. Gebot im Großen Katechismus.³

2. Zur Frage der Versetzung

Diese Frage behandelt Luther nicht in einer seiner großen, programmatischen Schriften, sondern in „Gelegenheitsschriften“, in Briefen, aus der Praxis heraus bei konkreten Anlässen, wenn es zum Konflikt zwischen Predigern und Gemeinde oder der weltlichen Obrigkeit gekommen war. In diesem Beitrag sollen zwei Briefe aus den Jahren 1531 und 1543, sowie „Trostschriften“ an davongejagte Pfarrer zur Sprache kommen.

2.1. Die Briefe

Brief Luthers an Pfarrer Nikolaus Hausmann 1531

Am 17. April 1531 schreibt Luther an Pfarrer Hausmann in Zwickau⁴, den man sich wohl als den ersten Pfarrer der Stadt vorstellen muss, und protestiert scharf gegen die Absetzung des Predigers Laurentius Soranus durch den Rat der Stadt. Dieser hatte sogleich ohne Billigung oder gar Zustimmung Hausmanns einen anderen Prediger eingesetzt. Luther fordert Hausmann auf, zu diesem „Kirchenraub“ nicht zu schweigen oder gar einzuwilligen. Er rät, der vertriebene Pfarrer soll zwar die Stadt verlassen, aber nicht auf sein Pfarramt verzichten.

„Nun aber jetzt euer Rat von bösen Geist getrieben den Prediger zu S.N. verstösset für keinen Richter weder verklagt noch überweist einiger unthat, als rasende Leute und recht Kirchenreuber (nicht leiblicher Güter, sondern des Ampts und Ehre des heiligen Geistes) furnemen, und in einerley Sache, zugleich part (=Partei) und Richter sind, will sich's in keinem Weg leiden, das ich darzu solt stille schweigen oder drein bewilligen.“

Wie argumentiert Luther?

Ein rechtmäßig berufener, eingesetzter und von der Gemeinde bestätigter Pfarrer darf vom Rat der Stadt, d.h. von dem Gremium, das zur Einsetzung befugt ist, nicht „aus eigener Gewalt und Frevel“, d.h. ohne Grund abgesetzt und verjagt werden. Sie können nicht nach ihrem Gefallen, d.h. nach ihrem Gutdünken Prediger ab- und einsetzen. Damit rauben sie dem Heiligen Geist Amt und Ehre. Luther nennt das „Kirchenraub“.

Bei dem ganzen Verfahren kritisiert Luther:

1. Der Rat der Stadt hat ohne Grund einen berufenen Pfarrer abgesetzt.
2. Bei diesem Verfahren war der Rat der Stadt zugleich Partei und Richter.
3. Die Absetzung wurde verfügt, ohne dass ein ordentliches Gericht dem Pfarrer irgendwelche Verfehlungen nachgewiesen hat.

² Clemen, S. 395.

³ Martin Luther, *Großer Katechismus*, 8. Gebot. In: Die Bekenntnisschriften der evang.-lutherischen Kirche. Vandenhoeck und Ruprecht Göttingen, 1957, S. 629.

⁴ „Treue Vermahnung Doctor Luthers an einen Pfarrherrn, dass er zu unbilligen absetzung eines predigers nicht still schweige“ 1531. WABr 6 Nr. 1804 Wittenberg 17. April 1531.

4. Der Rat hat sogleich ohne Einwilligung und gegen den Willen des ersten Pfarrers einen neuen Pfarrer eingesetzt.

Der Pfarrer Nikolaus Hermann soll beim Rat der Stadt energisch dagegen protestieren und, wenn er nicht auf ihn hört, in der Predigt öffentlich vor dem Volk diesen Kirchenraub anprangern.

Brief Luthers an Amtmann, Bürgermeister und Rat der Stadt zu Creutzburg 1543⁵

Etwas schwieriger und nicht ganz so eindeutig liegen die Dinge bei der Vertreibung des Pfarrers in Creutzburg in Thüringen. Hier war ein Pfarrer in die Kritik von Amtmann, Bürgermeister und Rat der Stadt geraten, weil er sein „Strafamt“ allzu streng ausgeübt hatte. Offensichtliche hatte er in der sonntäglichen Predigt wiederholt und sehr harsch Verfehlungen vor allem der Handwerkerschaft angeprangert. Gespräche darüber waren erfolglos geblieben und hatten zu keiner Annäherung geführt.

Da wir diese Art der Predigt oder Seelsorge heute nicht mehr kennen, ist es schwer nachvollziehbar, was damals wirklich geschah, so wie es heute bei Ungedeihlichkeitsfällen für Außenstehende kaum nachvollziehbar ist, wenn ein Pfarrer in die Kritik gerät und der Kirchengemeinderat ihm sein Vertrauen entzieht.

Amtmann, Bürgermeister und Gemeinderat bitten den Landesherrn, den Pfarrer zu versetzen. Luther hatte einen Wechsel des Pfarrers auf eine gerade frei werdende Pfarrstelle gut geheißt, weil er so informiert war, dass sich der Pfarrer „vergriffen hätte“. Da erreichte ihn der Bericht der beiden Visitatoren, die in die Gemeinde geschickt worden waren, um die Sache prüfen. Sie stellten fest, „der Pfarrer lehrt das rechte, reine Gotteswort und ist ehrlichen Lebens, er soll auf seiner Stelle bleiben.“ Daraufhin ändert Luther seine Meinung und schließt sich den Visitatoren an, den Pfarrer auf der Stelle zu belassen. Er räumt zwar ein, dass die vom Pfarrer Kritisierten einen „Gram auf ihn geworfen haben, weil er ihre Laster zu hart gestraft habe.“ Das aber ist kein Grund, den Pfarrer vom Pfarramt zu vertreiben. Luther redet den Kritikern scharf ins Gewissen. Er hoffe, dass sie so viel christlichen Verstand haben, zu wissen, dass „ein Predigtamt, Pfarramt und das Evangelium ist nicht unser, noch eines Menschen, sondern allein Gottes, unseres Herrn, der es mit seinem Blut hat erworben, geschenkt und gestiftet hat zu unserer Seligkeit.“ Wenn sie „kein andere Ursach und Schuld haben, denn dass sie einen Gram auf ihn geworfen, ist es Gewalt (Willkür) und Unrecht, ihn mit Dreck zu bewerfen.“ Wenn sie ihn vertreiben und ohne Ursache hassen, geben sie der Jugend ein schlechtes Vorbild, weil dann keiner mehr dem Pfarrer glaubt und sein Wort annimmt. Wenn sie aber den Pfarrer nicht hören wollen, dann stehen die Kirchentüren offen. Die Kirche ist gebaut und das Pfarramt eingerichtet für die, die das Wort Gottes hören wollen. „Wenn Pfarrkinder vom bösen Geist getrieben, ihren Geistlichen Seelenvater durch den sie das Himmelreich zeitlich und ewige Seligkeit haben, von dem auch ihr Mund und Herze zeugt, Er sey reiner Lehre und Leben, von sich ins Elend stossen, Darzu nicht zufrieden sind werffen mit bösen karten und Dreck hernach.“ Luther Brief vom 27. Januar 1543 gipfelt in der Warnung: „Sie sollen sich hüten, ihren Pfarrer zu vertreiben“.

Ob ein Pfarrer seines Amtes enthoben werden darf, entscheidet sich einzig an der Frage, ob er falscher Lehre überführt worden ist. In einem solchen Prozess müssen Anklage, Rede und Antwort den Pfarrer überführen.

⁵ Luther, Martin; „Ernste Schrifft D. Martini Lutheri / das ein Seelsorger / so Gottes Wort rein leret / und ein Erbar unstrefflich Leben führet / Darumb seines Ampts nicht sol entsetzet werden / wenn etliche Gewaltige einen gram auff ihn werffen / ... Anno M.D. Xliiij [sie! 1543!]“ WABr 10, Nr. 3844

2.2 Die Trostschriften

Ein treuer Schüler, Georg Rorarius, stellte 1554 eine Sammlung solcher Briefe zusammen: „Etliche schöne herrliche Trostschriften / an Christliche trewe Pfarherr unnd Prediger / so iren Pfarckindern in Stedten und auffm Lande / zu danck und gefallen nicht haben können predigen. Deshalben nicht allein bösen Lohn für iren trewen dienst / sorge und arbeit empfangen haben / Sondern sind von jenen dazu auch verfolgt / ja eins teils ihres Ampts entsetzt worden.“⁶ Offensichtlich gab es genügend Anlass, sich ermutigend und tröstend an Pfarrer zu wenden, die von ihrer Gemeinde, genauer gesagt, vom Rat der Stadt oder dem Landesfürsten mehr oder weniger willkürlich vertrieben wurden und die sich nicht erfolgreich wehren konnten.

Zusammenfassung und Auswertung

Bei aller Rigorosität, die in diesen wenigen Zeugnissen zum Ausdruck kommt, dürfen wir nicht übersehen, wie sehr Luther in der Praxis seiner Tätigkeit als Pfarrer, Professor und „Reformator“ mit Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Gemeinden in dieser frühen Zeit der Reformation um Rat gefragt und um Gutachten gebeten war. Trotz aller Parteinahme für die Pfarrer, war er nicht blind für die übertriebene Sittenstrenge mancher Pfarrer, die die Ursache solcher Streitigkeiten war. „Möglicherweise bemühte er sich zu wenig um eine überlegene Vermittlung in dem gegebenen Gegenüber von Amt und Gemeinde auf der Grundlage einer gemeinsamen Solidarität.“⁷

Warum wendet sich Luther – trotz aller Bedenken aus der Praxis - so barsch gegen eine Versetzung bei Fällen, die wir heute vielleicht mit der sogenannten Ungedeihlichkeit wiedergeben würden, d.h. Fälle, wo das Vertrauen zwischen Pfarrer und Kirchengemeinderat gestört ist?

Schauen wir uns noch einmal die theologischen Argumente an.

Eine christliche Gemeinde ist dort, wo das lautere Evangelium verkündigt wird. Diese Verkündigung ist jedem Christen aufgetragen. Die öffentliche Verkündigung soll aber nicht jeder „an sich reißen“. Er muss dazu entsprechend ausgebildet, der Gemeinde vorgeschlagen und von der Gemeinde in diesem Amt bestätigt werden. Die ganze Gemeinde hat diese Vollmacht, weil es in der Gemeinde keine Herrscher und Untertanen gibt, wie sonst in der Welt, sondern die Lehrer müssen sich dem Urteil der Zuhörer stellen, wobei wiederum jeder dem anderen untertan ist. Ein Lehramt bestehend aus Bischöfen, Gelehrten und Konsilien gibt es nicht, sondern nur eine von der ganzen Gemeinde gemeinsam verantwortete Verkündigung. Wenn die Gemeinde jedoch einen Prediger gewählt und bestätigt hat, dann darf sie ihn nicht mehr entlassen, sofern er das lautere Evangelium predigt. Das Predigtamt hat eine von der Gemeinde unabhängige Qualität und Würde. „Ihr seid nicht Herren über die Pfarrer und über das Predigtamt, ihr habt es nicht gestiftet, sondern allein Gottes Sohn. Ihr sollt ihm auch nicht verbieten, zu strafen. Denn es ist Gottes und nicht der Menschen Strafe.“⁸

⁶ Etliche Trostschriften und Predigten des Ehrwürdigen Herrn D. Mart. Luth.....Durch D. Caspar Creuziger zusammengebracht. Jetzt aber von neuem zugericht und mit vielen schönen herrlichen Trost und anderen Schriften gemehret / durch Georgius Rorarium allen Gottseligen nützlich und tröstlich zu lesen. 1554. Die Schrift besteht aus fünf Teilen, der zweite Teil ist an Pfarrer gerichtet, die aus ihrem Amt entfernt wurden, obwohl sie sich keiner Irrlehre schuldig gemacht hatten und nun von Luther getröstet werden.

⁷ Brecht, Martin; *Martin Luther. Dritter Band. Die Erhaltung der Kirche 1532 – 1546*. Calwer Verlag 1987. S. 275.

⁸ Luther, Martin; „Ernste Schrift D. Martini Lutheri.....“

Wir müssen hier also eine gewisse Spannung sehen zwischen göttlich gestiftetem Predigtamt und dem Priestertum aller Gläubigen.⁹

3. Gutachten der Wittenberger Theologen 1538

Die Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens vollzog sich zunächst mithilfe der Visitationen durch die Superintendenten, die im Auftrag des Landesherrn als „Notbischof“ in gewisser Regelmäßigkeit durchgeführt wurden. Es stellte sich mit der Zeit heraus, dass diese Visitationen nicht ausreichten, insbesondere als sich zeigte, dass die Visitatoren mit Problemen der Ehegerichtsbarkeit überfordert waren.

Im Kurfürstentum Sachsen hatte „im Mai 1537 ein landständischer Ausschuss die Errichtung von vier Konsistorien beantragt, die für Streitfälle zwischen Pfarrer und Gemeinde, vor allem für die Ehesachen zuständig sein sollten. Von den Landständen war also erkannt worden, dass es einer eigenen oberen kirchlichen Entscheidungsinstanz vor allem in Rechtsfällen bedurfte.“¹⁰

Die Wittenberger Theologen unter Federführung von Justus Jonas werden aufgefordert ein Gutachten zu dieser Frage abzufassen. Die Theologen empfahlen dem Landesherrn solche Konsistorien einzurichten.¹¹ Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt: Man braucht eine solche Einrichtung in einer Zeit, in dem „die Pfarrer von ihren Pfarrkindern oft Undankbarkeit und Mutwillen erfahren und zum Schutz und Schirm vor Überforderung und Unrecht.“¹² Im Hinblick auf die Entlassung und Vertreibung von Pfarrern empfiehlt das Gutachten: Die Mitglieder des Konsistoriums sollen ein Einsehen haben, dass Pfarrer und Kirchendiener nicht leichtfertig verändert werden. Denn das ist dem Volk und den Eingepfarrten schädlich. Auch die Städte, groß und klein, der Adel und die Bauernschaft sollen daran kein Gefallen haben, Pfarrer nach Gutdünken und ohne Ursache zu „enturlauben“.¹³

Diese Konsistorien umfassten kirchliche Gerichtsbarkeit und eine kontinuierliche Verwaltung.¹⁴ Die Konsistorien, so empfahlen die Theologen, sollten die Visitatoren ergänzen und bildeten zugleich den Anfang des landesherrlichen Kirchenregiments. Man kann davon ausgehen, dass die Entwicklung der Konsistorien in anderen Kirchengebieten ähnlich verlaufen ist.

⁹ Werner Führer, *Das Amt der Kirche*, 2002 S. 248 sieht es ähnlich: Die Kirche überträgt das Amt durch die Ordination. Dadurch konstituiert sie nicht das Amt, sondern betraut eine Person, die zuvor geprüft ist, mit der Wahrnehmung des Amtes, das Gott eingesetzt hat und das Christi eigenes Amt bleibt. Die Ordination ist um des Öffentlichkeitsanspruchs des Wortes Gottes willen erforderlich. Die Amtseinssetzung sollte nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Die übergemeindlichen Aufgaben ergeben sich aus der Universalität des Wortes Gottes. Sie werden in Lehre, Leitung, Aufsicht und im äußeren Kirchenregiment wahrgenommen. Die Kirche hat das Recht und die Vollmacht, Irrlehren in einem geordneten Verfahren abzusetzen. Ein Amtsträger kann wegen schriftwidrigen Irrlehre und wegen unwürdigem Lebenswandel durch ein rechtlich geordnetes Verfahren abgesetzt werden.

¹⁰ Martin Brecht, *Martin Luther. Dritter Band. Die Erhaltung der Kirche 1532 – 1546*. Calwer Verlag 1987. S. 276.

¹¹ Auf den Fundort dieser Quelle machte mich freundlicherweise Professor Martin Brecht, Münster, aufmerksam: „Bedencken der Consistorien halben“. In: Ämilius Ludwig Richter; *Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland*. Leipzig 1851. Editions RDOPI Amsterdam 1970.

¹² Richter S. 88.

¹³ Richter S. 95.

¹⁴ Karl Ricker, *Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart*. Leipzig 1893, S. 166.

4. Die frühen Erben der Reformation

Joachim Mörlin

Einer der treuesten Schüler Luthers war Joachim Mörlin, einer der prominentesten Theologen Norddeutschlands. Auch er äußert sich zu dieser Frage in einer kleinen Schrift „Von dem Beruff der Prediger“ 1565.¹⁵ In dieser Schrift beruft er sich ausdrücklich auf Luther und druckt Luthers Brief von 1543 im Anschluss an seine Abhandlung ab.

Mörlin argumentiert so: Obrigkeiten und Gemeinden seien lediglich Mittel, durch welche Gott selbst Prediger bestellt und zum Dienst der Kirche verordnet. Niemand könne Prediger fordern, berufen oder absetzen, denn Gott allein. Mörlin wendet sich gegen alle, die sich zu Unrecht auf Luther berufen und meinen, die weltliche Obrigkeit habe das Recht, Pfarrer abzusetzen.¹⁶ Luther habe sich immer gegen willkürliche Übergriffe weltlicher Obrigkeit auf Prediger gewehrt und die Pfarrer aufgefordert, dagegen Widerstand zu leisten. Mörlin zitiert in seiner Schrift verschiedene gutachterliche Briefftexte Luthers, die Widerstandspflicht und Widerstandsrecht gegen unbillige Absetzungen dokumentieren.

Ein „Sammelband“ von 1571

Neben seiner eigenen Schrift sammelt Mörlin noch einmal die Stimmen weiterer Theologen zusammen. Als ersten natürlich Martin Luther. Weiterhin kommen zu Wort: Philipp Melancthon, Breitling, Heshusey, Simon Pauli, Brenz, Chemnitz und etliche andere. „Vom Beruff und Enturlaubung der Prediger fürtrefflicher Lehrer bedencken“ gedruckt zu Eisleben durch Andreae Pauli 1571.

Übereinstimmend gibt es für sie wie für Luther nur zwei Gründe, einen Pfarrer seines Amtes zu entheben: wenn er falsche Lehre verkündigt oder einen liederlichen Lebenswandel führt. Andere Gründe kommen nicht in Frage, selbst wenn sie sich ungeschickt benehmen oder ihre Predigt allzu schroff ausfällt.

5. Die ersten Kirchenordnungen

Als Beispiele seien hier zwei herausgegriffen: Württemberg und Ulm¹⁷. Sie regelten Ausbildung, Einsetzung, Aufgaben und Pflichten der Pfarrer. Das Recht der Pfarrstellenbesetzung durch den Landesherrn wird als gegeben vorausgesetzt. Das landesherrliche Kirchenregiment hatte sich sehr rasch etabliert. Nach damaligem Recht konnte es auch gar nicht anders sein. Die Pfarrstellen gehörten ja nicht der Kirche, sondern waren Stiftungen. Diese Rechtsverhältnisse konnte man nicht einfach ändern. Eine Versetzung sahen sie nicht vor. Diese Kirchenordnungen muss man zusammen sehen mit den Visitationen durch Beauftragte der Kirchenleitung, meist Superintendenten. Sie beurteilten die Arbeit des Pfarrers, aber auch anderer Gemeindeglieder, vor allem die Funktionsträger, wobei Lob und Tadel ausgesprochen wurden. Unstimmigkeiten zwischen Gemeinde und Pfarrer wurden hier geklärt.

Die Ulmer Kirchenordnung von 1531

Die Einsetzung der Pfarrer durch den Ulmer Rat, der dieses Recht an sich gezogen hatte, wird nicht problematisiert. Angesprochen wird in der Ordnung das Problem, was zu tun ist, wenn sich ein Kirchendiener Versäumnisse in Lebenswandel und Lehre zuschulden kommen lässt. Es wird von „unformlicher Haltung, Vernachlässigung der Schäflein Christi, wenn er sie nicht

¹⁵ Auf diese Schrift machte mich freundlicherweise Dr. Werner Führer aufmerksam.

¹⁶ Siehe hierzu auch: Thomas Kaufmann, „Wie die Bücher und Schriften Luthers nützlich zu lesen“ In „Luthers Erben“. Festschrift für Jörg Bauer 2005 S. 55f.

¹⁷ „Ordnung ain Ersamer Rath der Statt Ulm...“ 1534. St. A Ulm A 8983 I.

fleißig genug wartet, wenn er mit Lehre oder Lebenswandel Anlass zu Ärger gibt. Hier sollen zunächst die Kollegen, sofern vorhanden, dann die Superintendenten (Dekane) und schließlich, wenn beide Bemühungen fehlschlagen, Vertreter des Kirchenbaupflegamtes als oberste Religionsbehörde der Stadt Ulm eingeschaltet werden. Von Gründen einer Abberufung sagt die Ordnung nichts. „Wenn sich ordentlich eingesetzte Diener recht verhalten, sollen sie nicht unverdientermaßen ihres Amtes entsetzt werden. Man soll bedenken, dass, wo die Diener des Gotteswortes verächtlich gemacht werden, leidet auch das Ansehen der christlichen Lehre.“¹⁸

Große Württembergische Kirchenordnung 1559

Diese Kirchenordnung besteht aus 19 Einzelordnungen. Sie regeln nicht nur die kirchlichen Verhältnisse, sondern das gesamte Staatswesen des Herzogtums Württemberg. Dem Kirchenrat, sozusagen die oberste Kirchenbehörde, vom Herzog eingesetzt, „obliegt die gesamte Verwaltung der Personangelegenheiten, die Prüfung und Anstellung der Pfarrer und Lehrer, also die Stellenbesetzung in Kirche und Schule. Die Gemeinde erhält dabei nur ein engbegrenztes Einspruchsrecht gegen den vom Kirchenrat präsentierten Pfarrer.“¹⁹

An der dritten Stelle dieser Kirchenordnung steht:

„Wie alle Pfarrern, Predicaturen, Diaconaten und Subdiaconaten besetzt werden sollen.“
Ausbildung, Prüfung, Einsetzung und die damit verbundene Gottesdienstform wird bis in alle Einzelheiten geregelt. Von einer Absetzung der Geistlichen wird nicht gesprochen.²⁰

„So ist auch ferner unser Will und Meinung/ das keiner Kirchen/ wider iren willen/ one sonderlich billich und beweglich Ursach/ ein Kirchendiener auffgedrungen werde.“

Um das sicherzustellen, muss der Kandidat vor seiner Einsetzung vor der Gemeinde, dem Superintendenten und dem Amtmann eine Probepredigt halten. Der Superintendent muss vermerken „das die Kirche desselben orts/ ab dem fůrgestellten Kirchendiener kein abscheuen tregt/ sondern jene im Kirchenamt wol leiden mag.“²¹

6. Fazit

Amt und Gemeinde

Luther spricht verkürzt vom Amt, meint aber im heutigen Sinne das Pfarramt. Es ist nicht eine Funktion der Gemeinde. Gemeinde und Amt der Verkündigung sind gleichwertig nebeneinander mit je ihren besonderen Aufgaben betraut. Aufgabe der Gemeinde ist das Priestertum aller Gläubigen, Aufgabe des Amtes ist die öffentliche Wortverkündigung. Der Inhaber verkündigt nicht seine Privatmeinung über Theologie und Glauben. Das Wort „öffentlich“ ist nicht im heutigen Sinne von journalistischer Öffentlichkeit gemeint. Es bedeutet vielmehr: die kirchliche Lehre und Verkündigung im Unterschied zur theologischen Privatmeinung. Öffentliche Verkündigung ist also die von keinem allein, sondern von allen Gläubigen gemeinsam verantwortete Lehre des Evangeliums.

Der mit der öffentlichen Verkündigung Betraute wird durch Ausbildung dazu befähigt und durch die Ordination von der Kirche in sein Amt berufen und eingesetzt.

¹⁸ Ordnung S. 29.

¹⁹ Hanns Rückert, *Die Eigenart der Großen Württembergischen Kirchenordnung von 1539*. In: Vorträge und Aufsätze zur historischen Theologie. Tübingen 1972 S. 252ff.

²⁰ Näheres zu dieser Kirchenordnung siehe: Martin Brecht, Hermann Ehmer, *Südwestdeutsche Reformationgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534*. Calwer Verlag 1984, S. 337ff.

²¹ Große Württembergische Kirchenordnung, Faksimile Ausgabe 1983 Seite 102f. Professor Hermann Ehmer teilte mir auf eine entsprechende Anfrage mit, dass ihm keine Fälle bekannt sind, in denen eine Gemeinde ein „Abscheuen“ vor einem Pfarrer artikuliert hat. (Schreiben vom 3.1.2008)

Wie verhalten sich jetzt das Amt und der Amtsträger zueinander?

Diese Frage berührt die konkrete Ausgestaltung des Amtes, im heutigen Sinne die Anstellungsmodalität. Luther ist offen für jede kirchliche Ordnung und Verfassung aus menschlichem Recht, in welcher die evangeliumsgemäße Verwaltung der Gnadenmittel so optimal wie es die Verhältnisse erlauben, Raum gegeben wird.²² Die katholische Lösung scheidet aus, wo der Pfarrer innerhalb der Hierarchie dem direkten Gehorsam ohne Widerspruchsrecht dem Bischof, dieser dem Papst unterworfen ist und es keinerlei persönliche Rechte gibt. Als Anstellungsmodus kommt einmal eine privatrechtliche Lösung, also als Angestellter wie bei den Freikirchen in Frage. Das aber würde eine totale rechtliche Umgestaltung der Kirche bedeuten. Alle Spuren einer Volkskirche würden verschwinden. Am ehesten entspricht die bisherige beamtenrechtliche Anstellung dem Ideal eines allein dem Evangelium verpflichteten Geistlichen. Nur auf diese Weise bleibt das Amt ein eigenständiges Gegenüber der Gemeinde und kann sich der Amtsträger auch am ehesten gegenüber der Kirchenleitung behaupten.

Einsetzung und Berufung

In der Leisniger Kastenordnung von 1523 spricht Luther der Gemeinde das Recht der Berufung des Pfarrers zu. Das war auch eine der Forderungen der aufständischen Bauern von 1525. Unter den zeitgeschichtlichen Bedingungen war diese Forderung nicht realisierbar. Luther akzeptiert dann später, dass die weltliche Obrigkeit das Recht der Berufung an sich zieht und ausübt. Der Gemeinde wird höchstens, wie in der Großen Kirchenordnung von Württemberg von 1559, ein Einspruchsrecht gegen die Wahl des Pfarrers zugestanden.

Absetzung, Versetzung, Abberufung

Für eine Absetzung des Pfarrers durch die Gemeinde oder die Obrigkeit ist bei Luther und anderen Reformatoren kein Beleg zu finden. Im Gegenteil, selbst wenn sich der Pfarrer ungeschickt benimmt oder wegen zu harter Kritik an den Gemeindegliedern deren Zorn auf sich zieht, darf er nicht entlassen werden, solange er die reine Lehre verkündigt und einen tadellosen Lebenswandel führt.

Wenn es zu einer Absetzung kommt, dann hat der Pfarrer das Recht, ja sogar die Pflicht, diese Maßnahme durch ein ordentliches Gericht nachprüfen zu lassen. Luther geht sogar soweit, dass er einen Pfarrer auffordert, sich gegen die Absetzung durch den Rat der Stadt gerichtlich zu wehren; er soll ja nicht auf die Pfarrstelle verzichten. Bei einer solchen gerichtlichen Auseinandersetzung darf es nicht sein wie in Creutzburg 1543, dass der Rat der Stadt Partei und Richter in einem ist.

Eine Absetzung ist nur rechtmäßig, wenn man dem Geistlichen falsche Lehre oder anstößigen Lebenswandel oder Vernachlässigung der Gemeinde nachweisen kann. Einen Pfarrer aus anderen Gründen einfach wegzuschicken ist Willkür, ja Auflehnung gegen Gott. Luther nennt es Kirchenraub. Denn die Gemeinde hat ein Recht auf rechte Lehre durch die Pfarrer.

Diese rigorose Verneinung der Versetzung eines Pfarrers hat für Luther und andere Reformatoren seinen Grund unter anderem auch in der Autorität des Amtes. Wird der Inhaber willkürlich versetzt, leidet die Autorität der Verkündigung. Wer wird dann noch auf den Pfarrer hören, wenn er ohne sich etwas zuschulden kommen zu lassen, vertrieben werden kann? Letztlich entscheiden dann andere über den Inhalt der Verkündigung.

²² Führer S. 210.